

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.05.2019

Nr. 11

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland					
251	Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	193	260	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Haschenhermes Farmbetriebe, Meppen	195
252	Repräsentative Wahlstatistik	193	261	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Köster, Freren	196
253	Zusammenkunft der Briefwahlvorstände	193	262	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Wilhelm Tiemann, Groß Berßen	196
254	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Landkreis Emsland, Meppen	194	263	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Vortallen, Haren	196
255	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Nee Immobilien GmbH & Co. KG, Papenburg	194	264	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilke, Haren	197
256	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stadt Lingen (Ems)	194	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		
257	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vinzenz Stagge, Haselünne	194	265	Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 43. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen in Emsbüren-West)	197
258	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windpark Andrup GmbH & Co. KG, Haselünne	195	266	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ (westlich der Franz-Silies-Straße und nördlich Bovenberge)	198
259	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Focke, Lähden	195	267	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2019	198
			268	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 128 „Kreisverkehr nördlich des Busackerweges“, OT Dalum	199

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
269	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 5. Änderung	199	280	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 87 „Feldhook III“	208
270	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-27 „Sondergebiet Rütenbrocker Straße“, Ortsteil Altharen	200	281	Hauptsatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte	208
271	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2019	201	282	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan Nr. 13 „Beim Sportplatz; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	210
272	Bekanntmachung der Gemeinde Hilkenbrook; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Östlich Wischweg“ einschl. örtl. Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	202	283	Bekanntmachung der Gemeinde Thuine über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	210
273	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2019	203	284	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Twist	210
274	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 23 „Nördlich Kirche“ der Gemeinde Langen	203	285	Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und Anlage zu § 4; Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	215
275	Bekanntmachung; 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Wettrup, Bawinkel und Lengerich	204			
276	Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 41 (für den Bebauungsplan Nr. 15, Änderung Nr. 6, Ortsteil Laxten); Hier: nochmalige Verlängerung	205			
277	Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB – Außenbereichssatzung „Moorlager Straße“	206			
278	Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung „Pastor-Garnerus-Straße“	206			
279	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2019	207			

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

251 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 21.05.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 07.02.2019
5. Kinderschutz im Landkreis Emsland
6. Gemeinde Sustrum – Neubau eines Landjugendgebäudes in Neusustrum
7. Kindertagesstättenförderung
 - a) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte Westeresch Rhede (Ems) um eine Außenstelle
 - b) Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus Papenburg
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um einen Nebenraum und Umbau im Bestand
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - d) Sanierungsmaßnahmen im Bestand
 - c) Kath. Kindertagesstätte St. Antonius Papenburg
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbau im Bestand
 - c) Sanierungsmaßnahmen im Bestand
 - d) Neubau einer dreigruppigen Kindertagesstätte in der Gemeinde Lorup
 - e) Erweiterung der Marienkindertagesstätte Haren-Erika/Altenberge um eine Krippengruppe
 - f) Neubau der Kindertagesstätte Sonnenwiese Meppen
 - g) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte St. Josef Meppen um eine Krippengruppe
 - h) Umbau und Sanierung der Kath. Kindertagesstätte St. Cyriakus Salzbergen
8. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportstätten des Landes Niedersachsen
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.05.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

252 Repräsentative Wahlstatistik

Bekanntmachung; Repräsentative Wahlstatistik für die Europawahl 2019

In den folgenden Wahlbezirken des Landkreises Emsland werden für die Europawahl am 26. Mai 2019 Stimmzettel verwendet, auf denen für wahlstatistische Auszählungen Unterscheidungsaufdrucke nach Geschlecht und Geburtsjahr vermerkt sind:

- Wahlbezirk Gemeinde Geeste Nr. 010 – St. Antoniusschule
- Wahlbezirk Stadt Lingen (Ems) Nr. 402 – Stadt Lingen Fachbereich Tiefbau
- Wahlbezirk Stadt Lingen (Ems) Nr. 501 – Gymnasium Georgianum
- Wahlbezirk Stadt Lingen (Ems) Nr. 507 – Matthias-Claudius-Schule
- Wahlbezirk Stadt Lingen (Ems) Nr. 508 – Schulzentrum Elsterstraße
- Wahlbezirk Stadt Meppen Nr. 107 – Pestalozzischule
- Wahlbezirk Stadt Meppen Nr. 990 – Briefwahlbezirk
- Wahlbezirk Stadt Papenburg Nr. 007 – Kindergarten Regenbogenland
- Wahlbezirk Gemeinde Salzbergen Nr. 001 – Altes Gasthaus Schütte (Saal)
- Wahlbezirk Gemeinde Twist Nr. 005 – Christopherusschule
- Wahlbezirk Gemeinde Hüven Nr. 314 – Dorfgemeinschaftshaus
- Wahlbezirk Gemeinde Schapen Nr. 011 – Grundschule Schapen

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://www.emsland.de/das-emsland/politik/wahlen/wahlen.html>

Meppen, 25.04.2019

DER KREISWAHLEITER
des Landkreises Emsland
gez. Gerenkamp

253 Zusammenkunft der Briefwahlvorstände

Bekanntmachung; Europawahl am 26. Mai 2019

Gemäß § 7 Nr. 5 der Europawahlordnung gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Europawahl im Landkreis Emsland am 26. Mai 2019 ab 16 Uhr im Kreishaus in Meppen, Ordeniederung 1, zusammentreten.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Meppen, 29.04.2019

DER KREISWAHLEITER
des Landkreises Emsland
gez. Gerenkamp

254 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Landkreis Emsland, Meppen

Der Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, plant den Ausbau der K 150 („Hinterm Busch“) und K 116 („Clemenswerth“) sowie den Ausbau eines Radweges als Anbindung zur Gedenkstätte Esterwegen in Esterwegen.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i. V. m. § 1 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44-2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 26.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

255 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Nee Immobilien GmbH & Co. KG, Papenburg

Die Nee Immobilien GmbH & Co. KG, Emdener Straße 33, 26871 Papenburg, beabsichtigt die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (Hafenbecken) bzw. seines Ufers im Zuge des Einbaus einer Stahlspundwand als Ufersicherung für den Neubau eines Dentallabors in Papenburg, An der alten Werft.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG und der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG und der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 26.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

256 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stadt Lingen (Ems)

Die Stadt Lingen (Ems) plant den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes über die Ems im Zuge der L 60 im Lingener Ortsteil Schepesdorf.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44-2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 06.05.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

257 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vinzenz Stagge, Haselünne

Herr Vinzenz Stagge, Lienkolk 15, 49740 Haselünne, beantragt auf den Flurstücken 32/3 und 32/6 der Flur 5, Gemarkung Hamm, den Neubau eines Bio-Legehennenstalles mit 14.994 Plätzen, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 m³), den Neubau eines überdachten Kotlagers (8 m³) und eines Schmutzwasserbehälters (50 m³) sowie die Aufstellung eines Kadaverbehälters.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 26.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

258 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windpark Andrup GmbH & Co. KG, Haselünne

Die Windpark Andrup GmbH & Co. KG, Mittelkamp 3, 49740 Haselünne, beantragt auf den Flurstücken 22 und 23 der Flur 15, Gemarkung Andrup, auf dem Flurstück 25/1 der Flur 6 Gemarkung Lage, sowie auf dem Flurstück 5, Flur 18, Gemarkung Dohren, die Änderung des Anlagentyps von drei Windenergieanlagen (WEA) von Enercon E-115 auf Enercon E-126, unter Beibehaltung der Leistung von je 3 MW, mit einer Nabenhöhe von 135 m (vorher 149 m), einer Gesamthöhe von 198,5 m (vorher 206,86 m), einem Rotordurchmesser von 127 m (vorher 115,7 m) unter Anpassung der Anlagenstandorte sowie der Zuwegungen und Kranstellflächen.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 07.05.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

259 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Focke, Lähden

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.04.2019	
Betreiber	Stall 3: Focke Hähnchen GbR Stall 4: Focke Hähnchen KG Berßener Str. 31 49774 Lähden
Betriebsstandort (Adresse)	Buchenweg 1 49774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel /.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.04.2022	

260 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Haschenhermes Farmbetriebe, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.04.2019	
Betreiber	Haschenhermes Farmbetriebe An der Beeke 4 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Berlage 10 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 31.03.2021

261 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Köster, Freren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.04.2019

Betreiber	Köster-Suttrup GbR Betriebseinheiten (BE) 2 – 4 Johannes Köster BE 7 Walter Köster GbR BE 14 – 16 An der Aa 1 49832 Freren
Betriebsstandort (Adresse)	An der Aa 1 49832 Freren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 31.03.2021

262 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Wilhelm Tiemann, Groß Berßen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.04.2019

Betreiber	Hans Wilhelm Tiemann (Stall 1 und 2) Maria Tiemann (Stall 3 und 4) Rosenweg 2 49777 Groß Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Rosenweg 2 49777 Groß Berßen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.04.2022

263 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Vortallen, Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.04.2019

Betreiber	Thomas Vortallen Weststr. 7 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Weststr. 7 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.04.2022

264 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilke, Haren

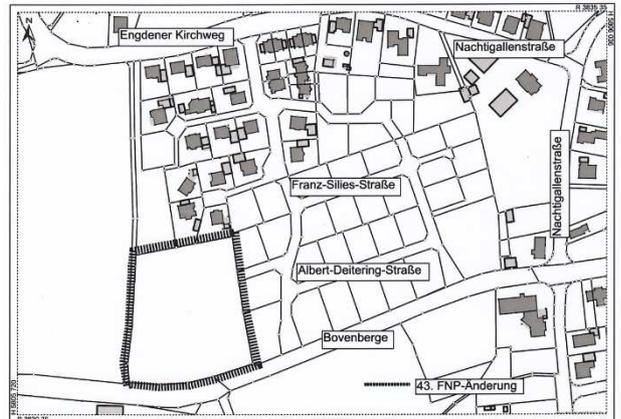
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.04.2019					
Betreiber	Stall 1: Marco Wilke Stall 2: Wilke GbR Süd-Nord-Str. 5 49733 Haren (Ems)				
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord-Straße 49733 Haren (Ems)				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
Fazit:					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Mängel ./.</td> <td>Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td> </td> </tr> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.04.2022					

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

265 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 43. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen in Emsbüren-West)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 02.05.2019 (Az.: 65-610-402-01/43) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 12.12.2018 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen in Emsbüren-West) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1:10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

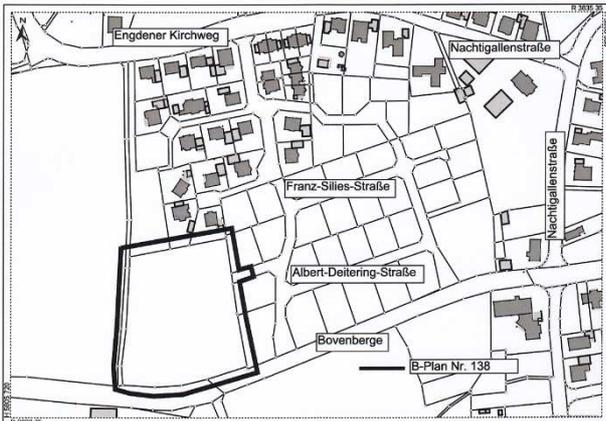
Emsbüren, 08.05.2019

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

266 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ (westlich der Franz-Silies-Straße und nördlich Bovenberge)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 138 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1:10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr.138 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 08.05.2019

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

267 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.556.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.252.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.359.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.972.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.423.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.336.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	135.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.782.600 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.444.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 559.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 07.11.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe | 330 v. H. |
| Grundsteuer A | |
| b) für die Grundstücke | 330 v. H. |
| Grundsteuer B | |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500,00 € je Einzelfall.

Esterwegen, 26.03.2019

GEMEINDE ESTERWEGEN

Willenborg	Hüntelmann
Bürgermeister	Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.05.2019 bis 24.05.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

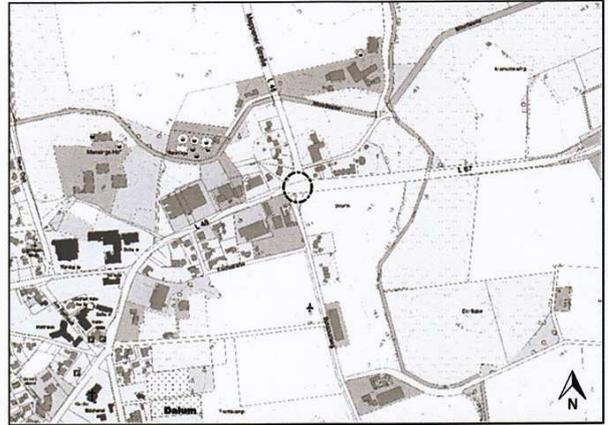
Esterwegen, 10.05.2019

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

268 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 128 „Kreisverkehr nördlich des Busackerweges“, OT Dalum

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 128 „Kreisverkehr nördlich des Busackerweges“ im Ortsteil Dalum einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Knotenpunkt L 67 / L 48 / Busackerweg im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 128 „Kreisverkehr nördlich des Busackerweges“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 26.04.2019

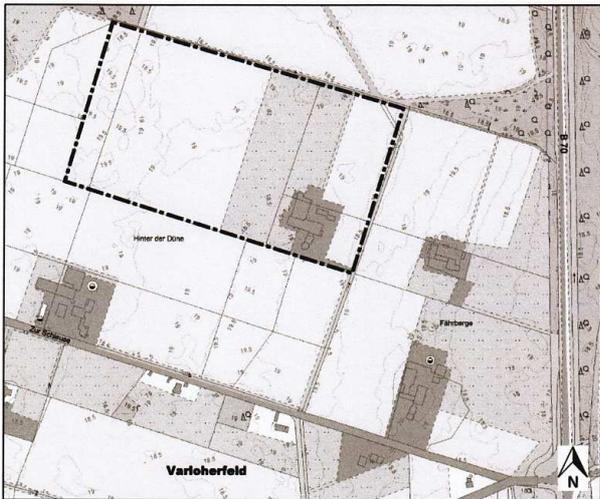
GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

269 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 5. Änderung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 5. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des vorgenannten Bauleitplanes liegt im Hinblick auf ein zu änderndes Baufenster nördlich der Straße „Zur Schleuse“ und westlich der Bundesstraße 70 im Ortsteil Varloh der Gemeinde Geeste.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN):



Der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ wurde darüber hinaus für den gesamten Geltungsbereich (gesamtes Gemeindegebiet) in Hinblick auf eine textliche Festsetzung geändert.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 5. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 26.04.2019

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

270 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-27 „Sondergebiet Rütenbrocker Straße“, Ortsteil Altharen

Präambel

Aufgrund der § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beige-fügten Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für den im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung gekennzeichneten Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 02-27 "Sondergebiet Rütenbrocker Straße", Ortsteil Altharen, eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angeordnet.
- (2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Haren (Ems).
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

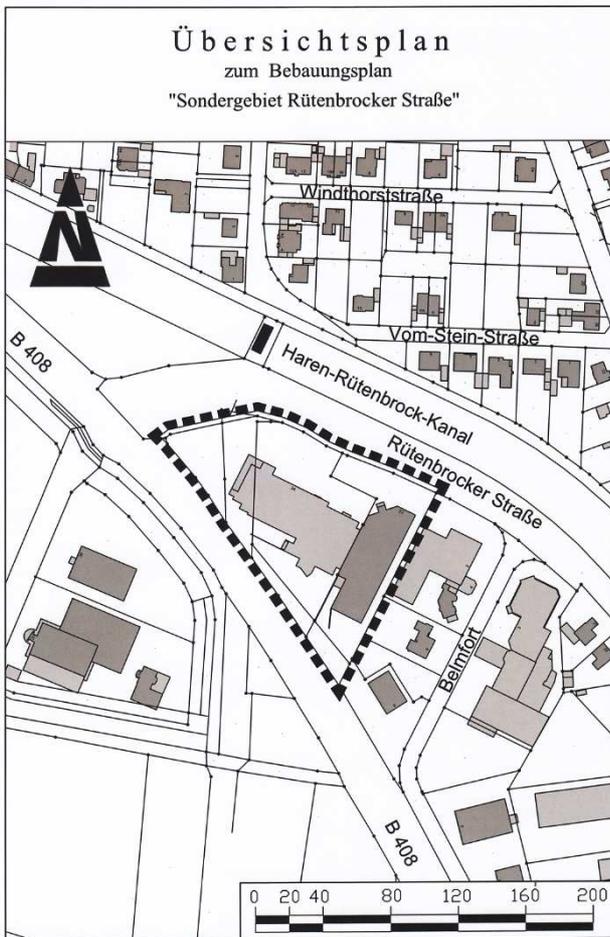
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 02-27 "Sondergebiet Rütenbrocker Straße", Ortsteil Altharen, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Bestimmungen des § 17 BauGB bleiben hiervon unberührt.

Haren (Ems), 25.04.2019

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister



Hinweise:

1. Die o. g. Satzung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann von der Stadt Haren (Ems) eine Entschädigung verlangen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt.

Haren (Ems), 25.04.2019

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

271 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 20.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.215.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.436.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	35.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	54.800 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.308.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.812.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.731.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.218.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzaushaltes	12.040.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzaushaltes	13.052.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Heede, 20.03.2019

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.05.2019 bis 29.05.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heede, 30.04.2019

GEMEINDE HEEDE
Der Bürgermeister

272 Bekanntmachung der Gemeinde Hilkenbrook; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Östlich Wischweg“ einschl. örtl. Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

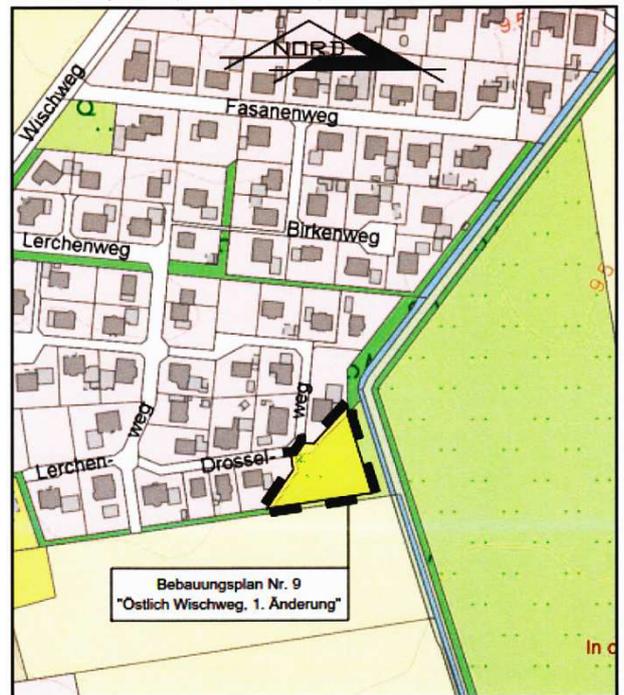
Der Rat der Gemeinde Hilkenbrook hat in seiner Sitzung am 17. April 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Östlich Wischweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Östlich Wischweg“ einschl. örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung rechtskräftig.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 handelt es sich um die Ausweitung des Bauteppichs und die damit einhergehende Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen. Im Zuge der Bebauungsplanänderung ist die Umwandlung der bislang festgesetzten „Parkfläche“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) vorgesehen. Die textlichen Festsetzungen werden von dem Bebauungsplan Nr. 9 „Östlich Wischweg“ übernommen, so dass es eine baurechtlich einheitliche Regelung für das Baugebiet gibt.

Der Geltungsbereich liegt östlich des Ortskernes von Hilkenbrook innerhalb des bestehenden Wohngebietes von Hilkenbrook an der Gemeindestraße „Drosselweg“ und umfasst eine Größe von ca. 0,17 ha. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Innenentwicklung. Eine genaue Gebietsabgrenzung ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan – (unmaßstäblich)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Östlich Wischweg“ einschließlich der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro (Heimathaus) in Hilkenbrook und im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling-Bauverwaltung, Poststraße 13 (Zimmer 109) in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.hilkenbrook.de unter der Rubrik Wirtschaft/Bauen – Bauleitpläne – Bebauungspläne verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilkenbrook unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hilkenbrook 10.05.2019

GEMEINDE HILKENBROOK
Der Bürgermeister

273 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	600.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	626.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	558.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	534.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	268.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	285.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	827.100 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	833.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 93.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	341 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	347 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 500.000 €.

Hüven, 25.03.2019

GEMEINDE HÜVEN

Borgmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2019 bis zum 24.05.2019 in der Gemeinde Hüven, 49751 Hüven, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

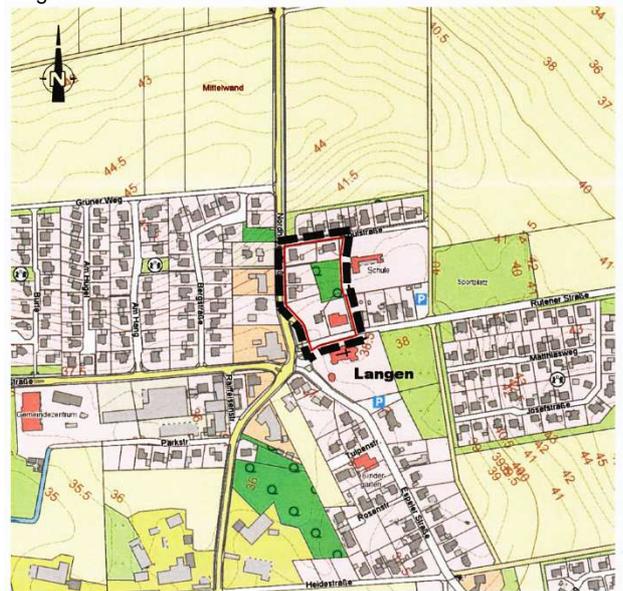
Hüven, 06.05.2019

GEMEINDE HÜVEN
Die Bürgermeisterin

274 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 23 „Nördlich Kirche“ der Gemeinde Langen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 24.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 23 „Nördlich Kirche“ der Gemeinde Langen einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Nördlich Kirche“ der Gemeinde Langen ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Nördlich Kirche“ der Gemeinde Langen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Nördlich Kirche“ der Gemeinde Langen liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

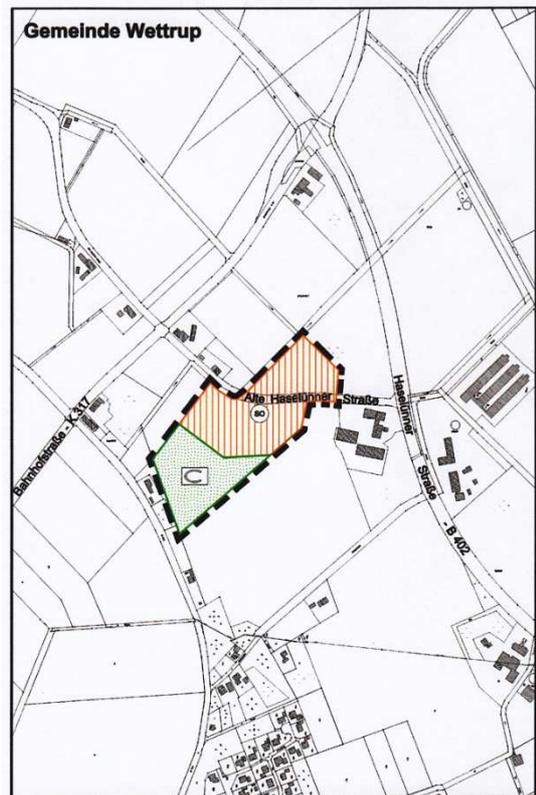
Langen, 14.05.2019

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

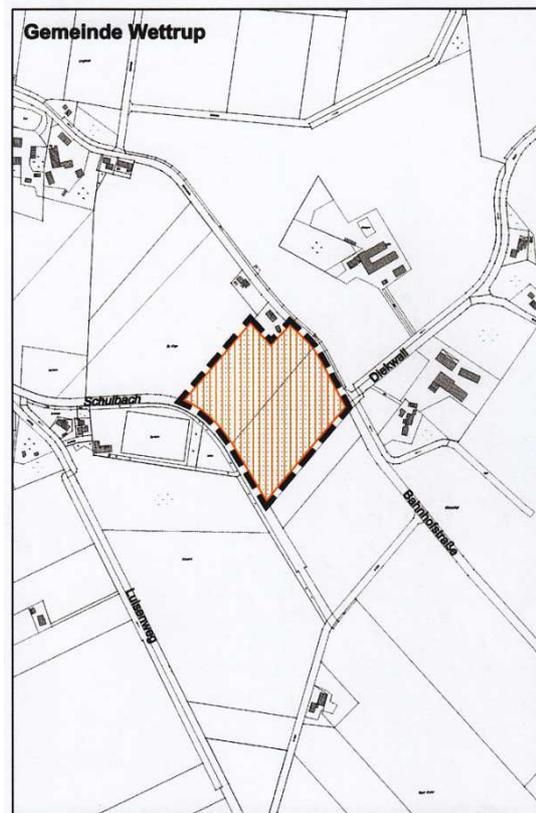
275 Bekanntmachung; 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Wettrup, Bawinkel und Lengerich

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lengerich am 29.11.2018 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Gemeinden Wettrup, Bawinkel und Lengerich mit Verfügung vom 29.03.2019 – Az.: 65-610-408-01/52 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Wettrup, Bawinkel und Lengerich sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Wettrup, Bawinkel und Lengerich rechtswirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, unbefristet aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach der Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 24.04.2019

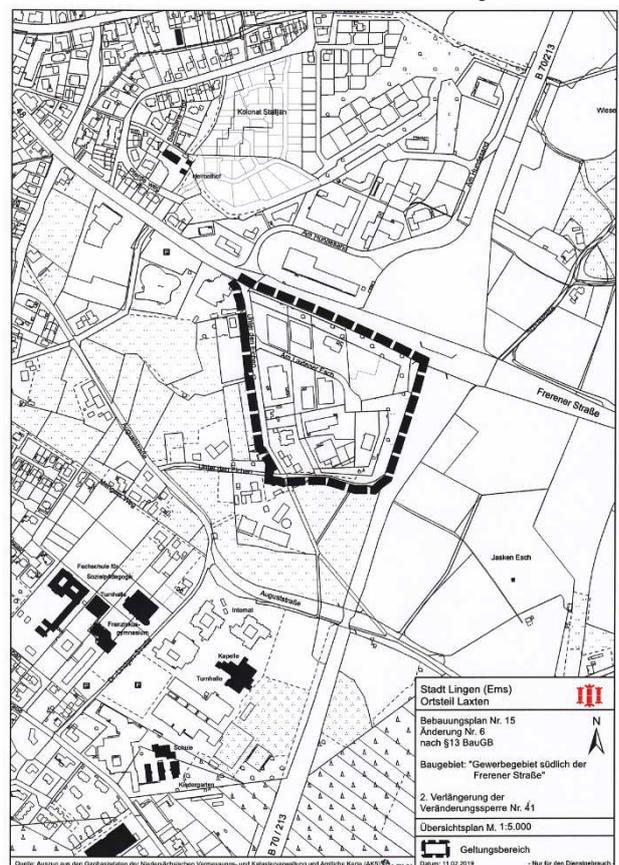
SAMTGEMEINDE LENGERICH
Der Samtgemeindebürgermeister

276 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 41 (für den Bebauungsplan Nr. 15, Änderung Nr. 6, Ortsteil Laxten); Hier: nochmalige Verlängerung

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat am 21.03.2019 die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 41 um ein Jahr als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Satzung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 16 BauGB tritt die Satzung in Kraft.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

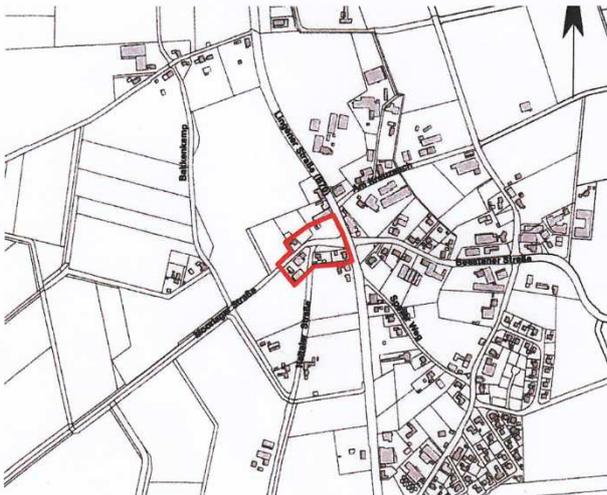
Lingen (Ems), 10.05.2019

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

277 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB – Außenbereichssatzung „Moorlager Straße“

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 die „Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB – Außenbereichssatzung „Moorlager Straße“ einschließlich der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den auf dem nachstehenden Kartenausschnitt umrandeten Bereich:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die Außenbereichssatzung „Moorlager Straße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB einschließlich der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Lünne, Kirchstr. 4, 48480 Lünne, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Moorlager Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

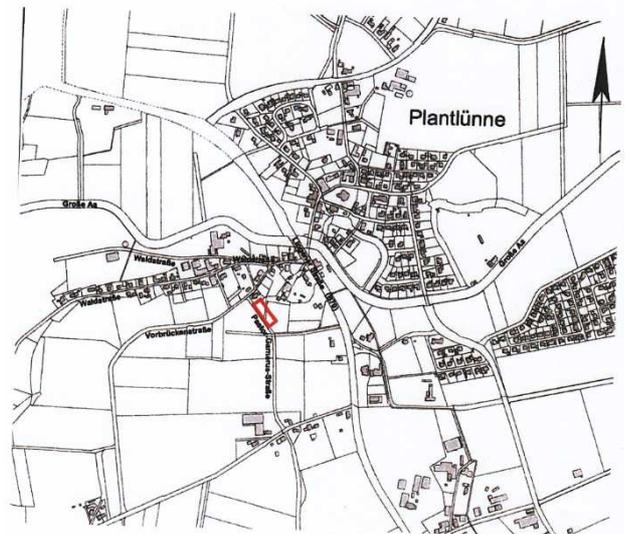
Lünne, 29.04.2019

GEMEINDE LÜNNE
Der Bürgermeister

278 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung „Pastor-Garnerus-Straße“

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 gem. § 10 Abs. 1 BauGB die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung „Pastor-Garnerus-Straße“ einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den auf dem nachstehenden Kartenausschnitt umrandeten Bereich:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die Ergänzungssatzung „Pastor-Garnerus-Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Lünne, Kirchstr. 4, 48480 Lünne, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Pastor-Garnerus-Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lünne, 29.04.2019

GEMEINDE LÜNNE
Der Bürgermeister

279 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.958.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.781.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.748.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.907.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.590.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.413.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	309.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.338.600 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.630.400 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.458.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 16,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 4.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 4.000,00 € je Einzelfall.

Esterwegen, 21.03.2019

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. V. m. § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 5 ist durch den Landkreis Emsland am 30.04.2019 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.05.2019 bis 24.05.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 10.05.2019

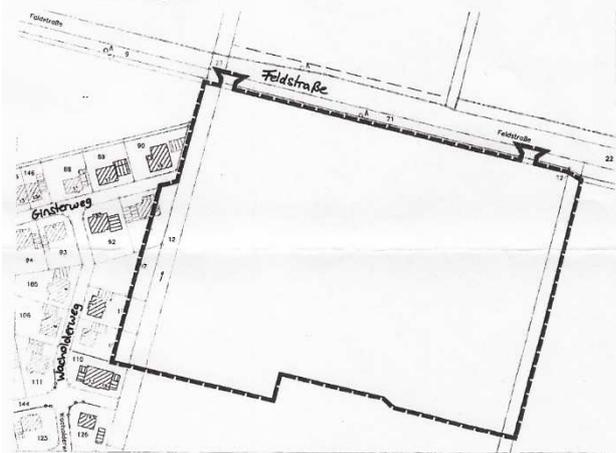
SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

280 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 87 „Feldhook III“

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 87 „Feldhook III“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 06.05.2019

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

281 Hauptsatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Spahnharrenstätte“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Spahnharrenstätte ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sögel.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Spahnharrenstätte ist von Blau über Gold geteilt, darin in verwechselten Farben zwei Ähren mit nach außen gebogenen Halmen, diese mit je einem äußeren gebogenen Blatt, im oberen Schildteil rechts ein silbernes Pestkreuz, links ein schwebendes silbernes Steingrab, im Schildfuß ein schwach linkshin gelegtes blaues Eichenblatt, unten mit einer linkshin gelegten Eichel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Spahnharrenstätte zeigt die Farben blau-gold (gelb) – blau im Verhältnis 1 : 3 : 1, waagrecht gestreift, in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE * Landkreis Emsland“ sowie eine Ordnungszahl.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Spahnharrenstätte zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen im Übrigen bedürfen der Beschlussfassung des Rates
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters /
der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen / zwei / drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Spahnharrenstätte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet und bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Gemeindebüro der Gemeinde Spahnharrenstätte zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Satzungen und Verordnungen können unabhängig von ihrer Bekanntmachung bzw. Verkündung der Bevölkerung nachrichtlich durch Aushang im amtlichen Aushängekasten der Gemeinde und / oder im Internet unter der Adresse www.soegel.de zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Aushängekasten der Gemeinde bewirkt. Sie können daneben im Amtsblatt für den Landkreis Emsland abgedruckt werden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen
in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte vom 13.03.2012 außer Kraft.

Spahnharrenstätte, 11.04.2019

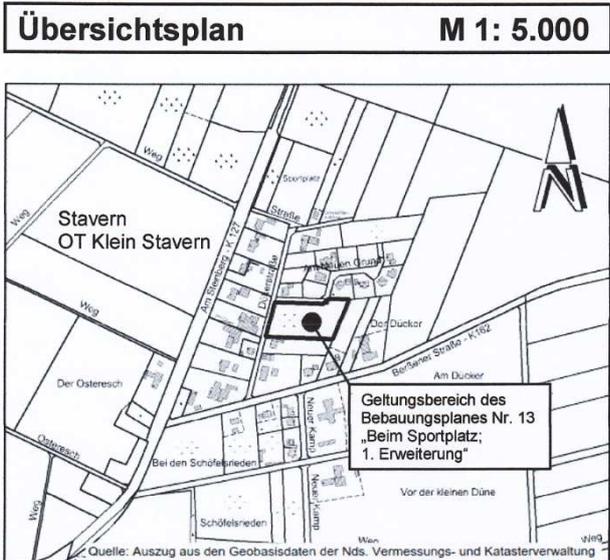
GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker
Bürgermeister

282 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan Nr. 13 „Beim Sportplatz; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stavern hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 13 „Beim Sportplatz; 1. Erweiterung“ (Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB) sowie die Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Beim Sportplatz; 1. Erweiterung" liegt im Bereich des Ortsteiles Klein Stavern östlich der Dükerstraße und südlich der Straße „Am Neuen Grund“. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Der Bebauungsplan Nr. 13 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Stavern, Sögeler Straße 2a, 49777 Stavern, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf den Internetseiten der Samtgemeinde Sögel „<https://www.soegel.de/samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen>“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Beim Sportplatz; 1. Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stavern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stavern, 13.05.2019

GEMEINDE STAVERN
Der Bürgermeister

283 Bekanntmachung der Gemeinde Thuine über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 24. April 2019 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (Gem HausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 15.05.2019 bis 23.05.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thuine, 29.04.2019

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

284 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Twist

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Twist beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Twist. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Twist und Schöninghsdorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Twist wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Twist erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Twist erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflcht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und die Gemeinde Twist sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Twist und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b. Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfes an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Twist für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

- h. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i. Mitwirkung bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung,
- j. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
 - c. den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegewaltbeauftragten oder dem Gemeindegewaltbeauftragten als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Twist oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Twist zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c. den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1 Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Twist zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindefeldkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b. die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Twist oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
 - (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
 - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Twist zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde Twist nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag nach § 20 Absatz 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen.

Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Twist oder Personen die für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Twist kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde Twist.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Twist über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Twist darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Für Feuerwehrmitglieder, die vor der Übernahme in die Einsatzabteilung mindestens zwei Jahre der Jugendfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, endet die Probezeit nach erfolgreicher Teilnahme am Grundausbildungslehrgang (Truppmannausbildung Teil 1).
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. Ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres können Angehörige der Einsatzabteilung ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Eine Jugendfeuerwehr ist in der Ortsfeuerwehr Twist und der Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf eingerichtet.
- (2) Jugendliche aus der Gemeinde Twist können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 16 Abs. 2 genannten Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Twist, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Twist und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Twist den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Twist zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Gemeinde Twist.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Twist vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.
- (3) Die Gemeinde Twist ist über die beabsichtigte Verleihung eines Dienstgrades rechtzeitig zu unterrichten.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung,
 - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde Twist bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist,
 - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Twist geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Twist erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Twist schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Twist den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Twist vom 15.12.2015 außer Kraft.

Twist, 09.05.2019

GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

285 Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Twist wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Twist vom 09.05.2019 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten, Beseitigung von umgestürzten Bäumen,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden.

Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 – Haftung

Die Gemeinde Twist haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.11.2001 außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarif

Twist, 09.05.2019

GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

Anlage zu § 4

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1.	Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr	je halbe Stunde
1.1	Grundbetrag pro Einsatzkraft	35,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	je halbe Stunde
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	240,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	149,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	135,00 €
2.4	Gerätewagen (GW)	194,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	200,00 €
2.6	Hilfeleistungsgruppenfahrzeug (HLF)	315,00 €
3.	Verbrauchsmaterialien	
	Verbrauchsmaterialien aller Art werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.	
4.	Fehlalarm Brandmeldeanlage	
	Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 € erhoben.	

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.